



Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung

An den Grossen Rat

06.1970.02

Basel, 30. Mai 2007

Kommissionsbeschluss
Vom 29. Mai 2007

Bericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung

zum Ratschlag 06.1970.01 zu Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen
(Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (SG 132.100)

(Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005: Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie Unvereinbarkeit)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1.1 Überweisungsbeschluss des Grossen Rates	3
1.2 Vorbemerkungen zum Ratschlag bezüglich Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie betreffend Umsetzung der neuen Unvereinbarkeitsbestimmungen.....	3
2. Vorgehen der Kommission	3
3. Stellungnahme der Kommission zur Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten	4
3.1 Allgemeine Stellungnahme: Zweistufiges Verfahren	4
3.2 Ratschlag betreffend die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten (zweistufiges Verfahren)	6
3.2.1 Stille Wahl (§ 32).....	6
3.2.2 Einreichung (§ 35).....	7
3.2.3 Wählbarkeit (§ 64).....	7
3.2.4 Zeitpunkt; Wahlvorschläge (§ 76a)	7
3.2.5 Relatives Mehr (§ 76b).....	8
3.2.6 Ersatzwahl des Regierungspräsidiums (§ 76c)	8
4. Stellungnahme der Kommission zur Unvereinbarkeit	9
4.1 Allgemeine Stellungnahme.....	9
4.2 Ratschlag zur Unvereinbarkeit	9
4.3 Stellungnahme der Kommission zu § 46a (Unvereinbarkeit).....	10
5. Beschlüsse der Kommission	10
6. Antrag	11
 Beilagen	
Synopse.....	12
Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz).....	25

1. Ausgangslage

1.1 Überweisungsbeschluss des Grossen Rates

Mit Beschluss vom 18. April 2007 hat der Grosse Rat den Ratschlag 06.1970.01 zu Änderungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (nachfolgend Wahlgesetz) betreffend die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie die Unvereinbarkeit der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung (nachfolgend Kommission) zur Beratung überwiesen.

1.2 Vorbemerkungen zum Ratschlag bezüglich Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie betreffend Umsetzung der neuen Unvereinbarkeitsbestimmungen

Der erste Teil des Ratschlags betrifft die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten. Dabei spricht sich der Regierungsrat für das sog. „zweistufige“ Wahlverfahren aus, da dieses am ehesten dem Wortlaut von § 44 Abs. 1 lit. c der neuen Kantonsverfassung (nachfolgend KV) entspricht. Trotzdem führt der Regierungsrat im Ratschlag mit gleichem Detaillierungsgrad wie beim favorisierten zweistufigen Verfahren auch das ein- und das eineinhalbstufige Wahlverfahren näher aus.

In seinem zweiten Teil behandelt der Ratschlag die Unvereinbarkeit, welche in § 71 KV neu geregelt worden ist, und welche im Wahlgesetz näher ausgeführt werden muss.

2. Vorgehen der Kommission

Die Kommission hat den Ratschlag an drei Sitzungen eingehend besprochen. Dabei nahmen auch die Regierungsräte Hanspeter Gass, Vorsteher des Sicherheitsdepartements (nachfolgend SiD), und Dr. Guy Morin, Vorsteher des Justizdepartements (nachfolgend JD), sowie Dr. Davide Donati, Leiter Bereich Recht des Sicherheitsdepartements, Dr. Lukas Huber, Departementssekretär des Justizdepartements, und Frau Doris Moser Tschumi, Leiterin des Büros für Wahlen und Abstimmungen, teil und brachten ihre Überlegungen und Anliegen in die Diskussion mit ein.

In ihrer Beurteilung des anwendbaren Wahlverfahrens hat die Kommission sowohl die Vorgaben der Kantonsverfassung, die Wichtigkeit und Bedeutung des Regierungspräsidiums, die Verfahrensdauer sowie praktische und finanzielle Konsequenzen für Wählerinnen und Wähler, Parteien und den Kanton selber berücksichtigt. Dabei wurde die Kommission mit zusätzlichen Unterlagen des Sicherheitsdepartements unterstützt.

Beim zweiten Thema, der Unvereinbarkeit, wurde innerhalb der Kommission namentlich über die in der Verfassung in diesem Zusammenhang neu eingeführten Begriffe der „persönlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Regierungsrates oder von Mitgliedern des Regierungs-

rates“ sowie der „Personen, die (...) regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken“ und die im Ratschlag erfolgte Umsetzung derselben diskutiert.

Die Kommission hat die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Wahlgesetz zur Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie der Unvereinbarkeit an ihren Sitzungen vom 23. April 2007 und 8. Mai 2007 (Schlussabstimmung) besprochen und am 29. Mai 2007 den vorliegenden Bericht verabschiedet.

3. Stellungnahme der Kommission zur Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten

3.1 Allgemeine Stellungnahme: Zweistufiges Verfahren

In der Kommission gab das Wahlverfahren für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erwartungsgemäss zu grösseren Diskussionen Anlass.

Die Kommission hat in der Diskussion über das Wahlverfahren mehrere Gesichtspunkte erörtert. Ausgangspunkt war dabei die Bestimmung von § 44 Abs. 1 lit. c KV, wonach „die Stimmberechtigten (...) aus den Mitgliedern des Regierungsrates den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin“ wählen. Die Kommission kam mehrheitlich zum Schluss, dass dieser Verfassungswortlaut ein zweistufiges Wahlverfahren nahelegt. Dies scheint bereits aufgrund der grammatikalischen Auslegungsmethode geboten zu sein, denn bereits sprachlogisch wird im Verfassungstext vorausgesetzt, dass die Mitglieder des Regierungsrats zum Zeitpunkt der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten bekannt sind.

Eine subjektiv-historische Auslegung liefert ebenfalls klare Hinweise zu Gunsten des zweistufigen Verfahrens. Nachdem an der Verfassungsratssitzung vom 24. Januar 2002 ein Grundsatzentscheid zu Gunsten der Einführung eines Regierungspräsidiums gefallen war, unterbreitete die Kommission „Behörden“ in ihrem 5. Zwischenbericht zu den Themen Wahlkörper und Grösse des Regierungsrates (B/Nr 305) dem Rat folgenden Thesenantrag: „Das Regierungspräsidium wird vom Volk gewählt. Das Gesetz bestimmt die Ausgestaltung der Wahl.“ Dazu schrieb die Kommission, sie tendiere in diesem Zusammenhang „zu einer Wahl des Regierungspräsidiums in zwei getrennten Wahlgängen“ (Seite 4 des erwähnten Berichts). Dem Thesenantrag der Kommission stellte Verfassungsrat Peter Eulau an der Verfassungsratssitzung vom 27. August 2002 den folgenden Antrag gegenüber: „Das Regierungspräsidium wird vom Volk aus den gewählten Regierungsratsmitgliedern bestimmt“. Der Antrag Eulau wurde angenommen. Darin ist jedenfalls ein Vorentscheid des Verfassungsrates zu Gunsten des zweistufigen Verfahrens zu sehen.

Der Verfassungsrat ist auf diesen Vorentscheid im weiteren Verlauf seiner Beratungen nicht mehr zurückgekommen. Dies liegt zum Teil darin begründet, dass der Verfassungsrat am

3. Mai 2003 die Schaffung eines Regierungspräsidiums abgelehnt hatte und diesen Entscheid erst in einem sehr späten Stadium der Beratungen wieder umsties (Verfassungsratssitzung vom 18. Januar 2005). Dabei wurde die Frage des Wahlverfahrens gemäss den Protokollen nicht mehr diskutiert. Der von der Redaktionskommission vorgelegte Text verwendete jedoch die Formulierung gemäss dem damals obsiegenden Antrag von Peter Eulau. Dieser ist somit im Verlaufe der Verfassungsratsberatungen nicht umgestossen worden und muss als letztes Wort des Verfassungsrates in dieser Frage gelten.

Demgegenüber erscheint es als nicht ganz klar, ob auch das „einstufige“ und „eineinhalbstufige“ Verfahren der Verfassung entsprechen. Die Kommission schlägt vor, in diesem wichtigen Bereich des Organisationsrechts unseres Kantons keine Unsicherheiten in Kauf zu nehmen.

Gegen das zweistufige Verfahren wurde vorgebracht, dass es einen erhöhten Zeit- und Kostenbedarf für Kanton und Parteien zur Folge habe. Zudem lasse es im Gegensatz zum einstufigen Verfahren keine prominente Wahl zu, da nach der Wahl des Regierungsratskollegiums die Mehrheitsverhältnisse oft klar sein würden und sich die Mitglieder des Regierungsrates bezüglich Regierungspräsidium absprechen könnten. Dem wurde entgegnet, dass es auch ein Vorteil sei, wenn vor der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten die Ausgangslage klar ist. Absprachen unter den gewählten Mitgliedern des Regierungsrates seien selbstverständlich möglich, und sie könnten im Interesse der Kollegialität und der Arbeitsatmosphäre im Gremium auch gewünscht sein.

Nach dem Grundsatzentscheid für das zweistufige Wahlverfahren stellte sich die Frage, wie dieses im Einzelnen ablaufen soll. Dazu wurden neben dem im Ratschlag dargestellten Verfahren auch Alternativen evaluiert. So wurde kontrovers diskutiert, ob für die Wahl der Regierungspräsidentin resp. des Regierungspräsidenten das relative Mehr genügen oder ob nicht, in einem ersten Wahlgang, das absolute Mehr vorgeschrieben werden solle – mit der Konsequenz, dass für die Wahl des Regierungsrates samt Regierungspräsidium insgesamt bis zu vier Wahlgänge erforderlich wären. Ebenfalls gab die Frage nach der Möglichkeit der stillen Wahl zu längeren Diskussionen Anlass (vgl. nachfolgend unter Ziffer 3.2.1). In diesem Zusammenhang war und ist auch zu bedenken, dass ein Wahlverfahren nur dann das richtige und geeignete ist, wenn es auch in der Praxis sinnvoll umsetzbar, für die Wählerinnen und Wähler nachvollzieh- und zumutbar und von den politischen Parteien vom Aufwand her zu bewältigen ist.

Die Kommission schlägt deshalb für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten ein zweistufiges Verfahren vor. Dabei soll für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten für eine Mehrheit der Kommission das relative Mehr genügen, womit nur ein Wahlgang nötig ist. Eine stille Wahl soll jedoch – in Abweichung vom regierungsrätlichen Vorschlag - ausgeschlossen sein.

3.2 Ratschlag betreffend die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten (zweistufiges Verfahren)

Die Kommission schliesst sich dem Vorschlag des Regierungsrates an, dass zuerst der Regierungsrat in maximal zwei Wahlgängen gewählt und aus diesem dann in einem weiteren Wahlgang (zweite Stufe) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident gewählt werden soll. Daneben schlägt die Kommission, in Abweichung des regierungsrätlichen Ratschlages, den Ausschluss der stillen Wahl, eine Besonderheit bezüglich des Wahlvorschlages in § 76a sowie kleinere redaktionelle Anpassungen (z.T. auch auf Anregung des SiD) im Gesetz vor.

Es werden im Folgenden nur diejenigen Bestimmungen des Wahlgesetzes näher thematisiert, zu welchen die Kommission eigene Anträge stellt, oder die in der Beratung zu ausführlicheren Diskussionen Anlass gegeben haben.

3.2.1 Stille Wahl (§ 32)

In der Kommission wurde eingehend darüber diskutiert, ob die stille Wahl beim zweistufigen Verfahren möglich sein soll oder nicht. Befürworterinnen und Befürworter betonten insbesondere die dadurch verkürzte Verfahrensdauer und die damit verbundene geringere Belastung der Wählerinnen und Wähler, Parteien und Finanzen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass beim zweistufigen Verfahren, nachdem der Regierungsrat in seiner neuen Zusammensetzung gewählt ist, innerhalb des Regierungsrates Absprachen statt finden werden und sich so letztlich i.d.R. nicht mehr als eine oder zwei Kandidaturen für das Regierungspräsidium zur Verfügung stellen würden. Für den Fall, dass nur noch eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Wahl in das Regierungspräsidium zur Verfügung steht, würde mit einer stillen Wahl das Risiko einer schwachen Wahlbeteiligung verhindert. Eine Mehrheit der Kommission wollte die stille Wahl jedoch nicht zulassen, weil die stille Wahl aus ihrer Sicht das Regierungspräsidium staatspolitisch abwertet. Für den Ausschluss der stillen Wahl wurde auch argumentiert, dass dadurch der Druck auf die gewählten Mitglieder des Regierungsrates abgeschwächt werden könnte, sich selbst auf eine Kandidatin oder auf einen Kandidaten zu einigen.

Folglich beantragt die Kommission die folgende Fassung von § 32:

§ 32. unverändert

² **unverändert**

³ ***Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf die Wahl des Grossen Rates, die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie auf den ersten Wahlgang der Regierungs- und der Ständeratswahl.***

3.2.2 Einreichung (§ 35)

Die Kommission schlägt auf Antrag des SiD im zweiten Absatz eine Klarstellung vor, wonach die Wahlvorschläge nach der Wahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates (gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag „der Wahl des Regierungsrates“) im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein müssen.

Die Kommission beantragt deshalb die folgende Fassung von § 35 Abs. 2:

² Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten müssen spätestens am zweiten Montag, 09.00 Uhr, nach der Wahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

3.2.3 Wählbarkeit (§ 64)

Die Kommission folgt dem Antrag des SiD und schlägt für den zweiten Absatz eine rein redaktionelle Anpassung an die Formulierung im ersten Absatz vor.

Die Kommission beantragt folgende Fassung von § 64 Abs. 2:

² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident sind die Mitglieder des Regierungsrates.

3.2.4 Zeitpunkt; Wahlvorschläge (§ 76a)

Das SiD hat der Kommission zu Abs. 1 eine redaktionelle Änderung und Klarstellung vorgeschlagen, welche von der Kommission begrüsst wird.

Zudem beantragt die Kommission eine Ergänzung von § 76a betreffend Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten. Die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten stellt eine neue Wahl dar und ist nicht als weiterer, „zweiter“ Wahlgang im Sinne von §§ 71 ff. des Wahlgesetzes zu verstehen. In diesem Zusammenhang wurde in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob es verhältnismässig ist, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten für das Regierungspräsidium nochmals 30 Stimmberechtigte suchen müssen, die ihren Wahlvorschlag unterzeichnen. Da gegenüber der Behörde offensichtlich zwei Stimmberechtigte als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner vorhanden sein müssen und die Kandidierenden selbst nicht in Frage kommen, hat sich die Kommission darauf geeinigt, dass der Wahlvorschlag von mindestens 5 Stimmberechtigten zu unterzeichnen sei. Aus systematischen Überlegungen schlägt die Kommission dabei vor, diese ausschliesslich das Regierungspräsidium betreffende Wahlvoraussetzung unter I^{bis} (Wahl des Regierungspräsidiums) des Wahlgesetzes zu subsumieren und unter § 76a als zweiten Absatz anzufügen.

Die Kommission schlägt für die Fassung von § 76a deshalb eine erweiterte Überschrift sowie folgende Fassung vor:

Zeitpunkt; Wahlvorschläge

§ 76a Sind die sieben Mitglieder des Regierungsrates gewählt, so findet in der Regel innert vier Wochen die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.

² Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Sie haben den Erfordernissen von § 37 zu entsprechen.

3.2.5 Relatives Mehr (§ 76b)

Die Diskussion, ob es für die Wahl als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsidenten beim zweistufigen Wahlverfahren das absolute oder das relative Mehr braucht, wurde innerhalb der Kommission ausgiebig und kontrovers geführt (vgl. oben, Ziffer 3.1). Dabei war unbestritten, dass das zu wählende Quorum der Bedeutung des Regierungspräsidiums gerecht werden und es aber gleichzeitig auch in der Umsetzung praktikabel sein muss.

Die Befürworterinnen und Befürworter des absoluten Mehrs im ersten Wahlgang in das Regierungspräsidium gaben als Grund an, dass vor allem bei der Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten eine Mehrheit der stimmenden Bevölkerung hinter der oder dem Gewählten stehen müsse. Bei dieser Variante könnten für die Bestellung von Regierungsrat und Regierungspräsidium gesamthaft bis zu vier Wahlgänge nötig sein.

Anhand des Planungsbeispiels für den Wahlherbst 2008 zeigte sich, dass diese Variante neben den weiter anstehenden Sach- und Wahlabstimmungen auf Kantons- und Bundesebene zu einer langen Verfahrensdauer (bis unmittelbar vor Weihnachten!) mit vielen Urnengängen und der damit verbundenen hohen Belastung der Wählerinnen und Wähler sowie der Parteien führen würde. Eine Mehrheit der Kommission hat, unter anderem aus diesen Gründen, zugunsten des relativen Mehrs (aber – gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag - ohne Möglichkeit der stillen Wahl, vgl. oben 3.2.1) entschieden.

Die Diskussion in der Kommission zu § 76b führte zum Schluss, die Anträge des Regierungsrates zu unterstützen.

3.2.6 Ersatzwahl des Regierungspräsidiums (§ 76c)

Das SiD hat der Kommission einen gegenüber der Formulierung im Ratschlag redaktionell geänderten Wortlaut von § 76c mit gleichzeitiger Reduktion von drei auf zwei Absätze vorgeschlagen, dem die Kommission zugestimmt hat.

Die Kommission schlägt folgende, redaktionell geänderte Formulierung von § 76c vor:

§ 76c. Scheidet jemand sowohl als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident als auch als Mitglied des Regierungsrates aus, so findet zunächst die Ersatzwahl für ein siebtes Mitglied des Regierungsrates statt. In der Regel innert vier Wochen nach dieser Ersatzwahl findet die Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.

² **Scheidet jemand allein als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident aus, so findet innert nützlicher Frist die Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.**

4. Stellungnahme der Kommission zur Unvereinbarkeit

4.1 Allgemeine Stellungnahme

Die Unvereinbarkeit ist in § 71 KV geregelt, welcher im ersten Absatz eine abschliessende Liste von Personen aufführt, die jeweils nur einer der aufgeführten Behörde angehören dürfen. Im zweiten Absatz wird der Grundsatz festgehalten, dass Personen, welche regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken, dem Grossen Rat nicht angehören dürfen.

Dieser zweite Absatz ist erklärungsbedürftig und muss im Gesetz näher ausgeführt werden.

4.2 Ratschlag zur Unvereinbarkeit

Der Ratschlag führt zunächst aus, dass die neuen Vorschriften in § 71 KV nicht die Unwählbarkeit, sondern die Unvereinbarkeit regeln. Das heisst, dass Personen, die unter eine der beiden in § 71 Abs. 1 und 2 aufgeführten Kategorien fallen, zwar kandidieren können, also wählbar sind, dass sie sich aber – im Fall einer erfolgreichen Wahl als Mitglied des Grossen Rates– entscheiden müssen, ob sie dieses Mandat annehmen oder aber in der anderen Behörde bleiben bzw. ihre bisherige Stelle in der Verwaltung behalten wollen; sie müssen demnach einen sog. „Unvereinbarkeitsentscheid“ treffen.

Der in Abs. 2 der neuen Verfassungsbestimmung (§ 71) verwendete Begriff der persönlichen Mitarbeiterin und des persönlichen Mitarbeiters und der Personen, die „regelmässig und massgeblich den Regierungsrat bei seinen Beschlüssen und Entscheiden beraten und bei deren Vorbereitung mitwirken“, war bisher in der Verwaltung nicht bekannt. Da eine abschliessende Auflistung sämtlicher von der Unvereinbarkeit erfassten Stellen in der Verwaltung nicht praktikabel erschien, da sie immer wieder angepasst werden müsste, sieht der Ratschlag vor, dass dieser Begriff im Wahlgesetz durch die inhaltliche Beschreibung der betreffenden Tätigkeit (§ 46a) konkretisiert werden soll: Danach sollen einerseits alle Leite-

rinnen und Leiter der den Departementen unmittelbar folgenden Verwaltungsorganisationseinheiten (§ 46a Abs. 2 lit. a; formelles Kriterium), sowie andererseits alle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung, „die aufgrund ihrer Funktionsbeschreibung regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken“ (§ 46a Abs. 2 lit. b; materielles Kriterium), von der Unvereinbarkeit erfasst werden.

Zudem soll es gemäss JD eine Weisung geben, wonach in die Stellenbeschriebe der unter die Unvereinbarkeitsbestimmung fallenden Personen ein eindeutiger Hinweis aufzunehmen ist, dass diese an den Beschlüssen oder der Entscheidungsfindung des Regierungsrates beteiligt sind. Dadurch ist auch sichergestellt, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter in der Verwaltung weiss, ob sie oder er kandidieren bzw. eine allfällige Wahl annehmen kann. Zudem wurde in diesem Zusammenhang auch auf den politischen Druck verwiesen, dem eine in den Grossen Rat gewählte Mitarbeiterin oder ein gewählter Mitarbeiter ausgesetzt wäre, wenn sie oder er zwar unter die Unvereinbarkeitsbestimmung gemäss § 71 Abs. 2 fallen würde, dies aus ihrem oder seinem Funktionsbeschrieb jedoch nicht eindeutig hervorginge.

4.3 Stellungnahme der Kommission zu § 46a (Unvereinbarkeit)

In der Kommission wurden die konkreten Auswirkungen der vorgeschlagenen Formulierung eingehend besprochen.

Die Diskussion in der Kommission zu § 46a führte zum Schluss, die Anträge des Regierungsrates zu unterstützen.

5. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat dem Ratschlag 06.1970.01 mit dem bereinigten Entwurf für die Änderung des Wahlgesetzes mit vier zu einer Stimme bei einer Enthaltung zugestimmt.

Die Kommission hat dem vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 29. Mai 2007 mit sieben zu zwei Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung



Dr. Lukas Engelberger
Präsident

Beilagen

Synopse
Entwurf Grossratsbeschluss



Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz): Synoptische Darstellung

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
Ingress Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 27 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 , auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:	Ingress Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 40 bis 43, § 45 Abs. 2, § 44 Abs. 1 lit. c, § 46 Abs. 2 und 3, § 71, § 91 Abs. 1 lit. c, § 102, § 110 Abs. 1 lit. f sowie § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 beschliesst:
<i>Stimmregister</i> § 4. Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen haben von Amtes wegen zu erfolgen. ² Eintragungen sind bis zum fünften Tag vor einem Wahl- oder Abstimmungssonntag vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen zur Teilnahme an letzterem erfüllt sind.	<i>Stimmregister</i> § 4. unverändert ² <i>unverändert</i>

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
³ Die Stimmregister werden für die Stadt und für die Bürgergemeinde der Stadt Basel in deren Auftrag durch das Polizei- und Militärdepartement, für Riehen und Bettingen durch die Gemeindeverwaltungen geführt, welche über die Eintragung entscheiden. ⁴ Das Polizei- und Militärdepartement führt ein zentrales Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975³⁾ gemeldet haben. ⁵ Die Stimmregister stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.	³ Die Stimmregister werden für die Stadt und für die Bürgergemeinde der Stadt Basel in deren Auftrag durch das zuständige Departement, für Riehen und Bettingen durch die Gemeindeverwaltungen geführt, welche über die Eintragung entscheiden. ⁴ Das zuständige Departement führt ein zentrales Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 gemeldet haben. ⁵ <i>unverändert</i>
<i>Stimmrechtsausweis</i> § 5. Aufgrund der Stimmregister erhalten die Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis. ² Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16.00	<i>Stimmrechtsausweis</i> § 5. <i>unverändert</i> ² Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erhalten die Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis. ³ Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16.00

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro ⁴⁾ bzw. bei den Gemeindeverwaltungen einen neuen beziehen.	Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei den Gemeindeverwaltungen einen neuen beziehen.
<i>Briefliche Stimmabgabe</i> § 8. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag beim Kontrollbüro⁵⁾ bzw. bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.	<i>Briefliche Stimmabgabe</i> § 8. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.
<i>Wahllokale</i> § 10. Das Polizei- und Militärdepartement sowie die Gemeindeverwaltungen bezeichnen die Wahllokale und richten sie ein. ² Die erforderliche Anzahl der Wahllokale wird durch Verordnung festgelegt.	<i>Wahllokale</i> § 10. Das zuständige Departement sowie die Gemeindeverwaltungen bezeichnen die Wahllokale und richten sie ein. ² <i>unverändert</i>
<i>Unterstützung der Bürgergemeinde</i> § 15. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel wird bei der Vorbereitung	<i>Unterstützung der Bürgergemeinde</i> § 15. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel wird bei der Vorbereitung

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
und Durchführung ihrer Wahlen und Abstimmungen durch das Polizei- und Militärdepartement unterstützt.	und Durchführung ihrer Wahlen und Abstimmungen durch das zuständige Departement unterstützt.
<i>Majorzsystem</i> § 31. Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt: a) die Mitglieder des Regierungsrates; b) das Mitglied des Ständerates; c) die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Statthalterinnen und Statthalter der ordentlichen Gerichte und deren ständige Mitglieder.	<i>Majorzsystem</i> § 31. Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt: a) die Mitglieder des Regierungsrates; a^{bis}) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident; b) <i>unverändert</i> c) <i>unverändert</i>
<i>Stille Wahl</i> § 32. Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, so widerruft der Regierungsrat den angesetzten Wahlgang und erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt. ² Dieser Beschluss wird unter Hinweis auf das Beschwerderecht im Kantonsblatt publiziert.	<i>Stille Wahl</i> § 32. <i>unverändert</i> ² <i>unverändert</i>

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
³ Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf die Wahl des Grossen Rates sowie auf den ersten Wahlgang der Regierungsrats- und Ständeratswahl.	³ Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf die Wahl des Grossen Rates, <u>die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten</u> sowie auf den ersten Wahlgang der Regierungsrats- und der Ständeratswahl.
<i>Regierungsrat</i> § 34. Der Regierungsrat wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. ² Die Amtsperiode des Regierungsrates beginnt jeweils in der ersten Hälfte Februar mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Grossen Rates. ³ Eine Ersatzwahl einzelner Mitglieder des Regierungsrates erfolgt für den Rest der laufenden Amtsperiode.	<i>Regierungsrat und Regierungspräsidium</i> § 34. Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. ² Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Amtsdauer des Grossen Rates. ³ Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.
<i>Einreichung</i>	Einreichung

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
§ 35. Wahlvorschläge sind dem Polizei- und Militärdepartement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Kontrollbüros⁷⁾ sein.	§ 35. Wahlvorschläge sind dem zuständigen Departement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletzten Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein. ² Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten müssen spätestens am zweiten Montag, 9.00 Uhr, nach der Wahl <u>der sieben Mitglieder des Regierungsrates</u> im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.
<i>Prüfung</i> § 38. Das Polizei- und Militärdepartement überprüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen. Es kann von Amtes wegen Streichungen vornehmen. ² Zur Beseitigung allfälliger Unklarheiten und Mängel setzt das Polizei- und Militärdepartement den Vertreterinnen oder Vertretern eine Frist von drei Tagen.	<i>Prüfung</i> § 38. Das zuständige Departement überprüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen. Es kann von Amtes wegen Streichungen vornehmen. ² Zur Beseitigung allfälliger Unklarheiten und Mängel setzt das zuständige Departement den Vertreterinnen oder Vertretern eine Frist von drei Tagen.
<i>Doppelkandidatur</i>	<i>Doppelkandidatur</i>

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
§ 39. Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Kreises kandidieren, werden vom Polizei- und Militärdepartement auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.	§ 39. Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Kreises kandidieren, werden vom zuständigen Departement auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
<i>Ersatzvorschläge</i> § 40. Das Polizei- und Militärdepartement orientiert die Vertreterinnen oder Vertreter über die von Amtes wegen erfolgten Streichungen und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen. ² Den Ersatzvorschlägen ist die Zustimmungserklärung im Sinne von § 37 Abs. 1 lit. D beizulegen.	<i>Ersatzvorschläge</i> § 40. Das zuständige Departement orientiert die Vertreterinnen oder Vertreter über die von Amtes wegen erfolgten Streichungen und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen. ² <i>unverändert</i>
<i>Abschluss der Bereinigung</i> § 41. Nach Ablauf der für die Bereinigung der Mängel und Ergänzungen gesetzten Fristen darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden. ² Das Polizei- und Militärdepartement nimmt die allenfalls nötigen Korrekturen selbst und endgültig vor.	<i>Abschluss der Bereinigung</i> § 41. <i>unverändert</i> ² Das zuständige Departement nimmt die allenfalls nötigen Korrekturen selbst und endgültig vor.

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
	II.^{bis} Unvereinbarkeit § 46a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken, dürfen dem Grossen Rat nicht angehören. ² Als im Sinne des Absatz 1 mitwirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten: a. Die Leiterinnen und Leiter der den Departementen unmittelbar folgenden Verwaltungsorganisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen im Sinne des § 26 Abs. 2 des Organisationsgesetzes) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter; b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser und weiterer Verwaltungsorganisationseinheiten, die aufgrund ihrer Funktionsbeschreibung regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken.
	VI.^{bis} Unvereinbarkeitsentscheid § 58a. In den Grossen Rat gewählte Angehörige einer anderen Behörde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die gemäss § 71 der Verfassung und § 46a dieses Gesetzes dem Grossen Rat nicht angehören dürfen, haben zu erklären, ob sie weiterhin der anderen Behörde angehören oder beim Kanton Basel-Stadt mitarbeiten wollen oder ob sie dem Grossen Rat angehören wollen. ² Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der Amtsdauer des

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
	Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates.
<i>VII. Nachrücken und Ergänzungswahl</i> § 59. Kann eine gewählte Person das Amt nicht antreten oder scheidet sie während der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten der gleichen Liste als gewählt. Die Bestimmungen von §§ 24 und 25 finden sinngemäss Anwendung.	<i>VII. Nachrücken und Ergänzungswahl</i> § 59. Kann eine gewählte Person das Amt nicht antreten oder scheidet sie während der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten der gleichen Liste als gewählt. Gegebenenfalls hat sich die als gewählt erklärte Person nach den Bestimmungen des § 58a Abs. 1 zu erklären. Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der übernächsten ordentlichen Sitzung des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates. Die Bestimmungen von §§ 24 und 25 finden sinngemäss Anwendung.
<i>Wählbarkeit</i> § 64. Wählbar ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllt, auch wenn kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist.	<i>Wählbarkeit</i> § 64. unverändert ² <u>Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident sind die Mitglieder des Regierungsrates.</u>
<i>Wahlvorschläge</i>	<i>Wahlvorschläge</i>

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
§ 72. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang können von den Vertreterinnen oder Vertretern der Vorschläge für den ersten Wahlgang ohne Mitwirkung der übrigen Unterzeichnenden eingereicht werden. ² Neue Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Sie haben den Erfordernissen von § 37 zu entsprechen. ³ Alle Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Mittwoch, 12.00 Uhr, nach dem ersten Wahlgang im Besitz des Kontrollbüros⁸⁾ sein. ⁴ Die Publikation der Wahlvorschläge mit Bezeichnungen und Ordnungsnummern hat unverzüglich nach deren Bereinigung im Kantonsblatt zu erfolgen.	§ 72. unverändert ² <i>unverändert</i> ³ Alle Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Mittwoch, 12.00 Uhr, nach dem ersten Wahlgang im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein. ⁴ <i>unverändert</i>
I. WAHL DES REGIERUNGSRATES <i>Zeitpunkt</i> § 76. Die Wahl des Regierungsrates findet jeweils gleichzeitig mit der Wahl des Grossen Rates statt. ² Eine Ersatzwahl einzelner Mitglieder des Regierungsrates findet innert nützlicher Frist statt.	I. WAHL DES REGIERUNGSRATES <i>Zeitpunkt</i> § 76. unverändert. ² <i>unverändert.</i>

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
	¹^{bis}. WAHL DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS <i>Zeitpunkt; <u>Wahlvorschläge</u></i> § 76a. <u>Sind die sieben Mitglieder des Regierungsrates gewählt, so findet in der Regel innert vier Wochen die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.</u> ² <u>Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Sie haben den Erfordernissen von § 37 zu entsprechen.</u>
	<i>Relatives Mehr</i> § 76b. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, und auch als Mitglied des Regierungsrates feststeht, ist gewählt. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
	<i>Ersatzwahl des Regierungspräsidiums</i>

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
	<u>§ 76c. Scheidet jemand sowohl als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident als auch als Mitglied des Regierungsrates aus, so findet zunächst die Ersatzwahl für ein siebtes Mitglied des Regierungsrates statt. In der Regel innert vier Wochen nach dieser Ersatzwahl findet die Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.</u> ² <u>Scheidet jemand allein als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident aus, so findet innert nützlicher Frist die Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.</u>
<i>Amtliche Anordnung</i> § 79. Der Regierungsrat ordnet für einzelne oder für sämtliche Wahllokale eine Nachzählung an, sofern stichhaltige Gründe vorliegen, welche die zuverlässige Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder einer Abstimmung in Frage stellen. ² Für die Nachzählung sind die Beauftragten des Regierungsrates sowie Mitglieder des oder der Wahlbüros zuständig. Die Mitglieder des oder der Wahlbüros werden vom Polizei- und Militärdepartement bezeichnet.^{9a)} ³ Die Stimmberechtigten haben keinen Anspruch auf die Anordnung einer Nachzählung gemäss dieser Bestimmung.	<i>Amtliche Anordnung</i> §79. unverändert ² Für die Nachzählung sind die Beauftragten des Regierungsrates sowie Mitglieder des oder der betroffenen Wahlbüros zuständig. Die Mitglieder des oder der Wahlbüros werden vom zuständigen Departement bezeichnet. ³ <i>unverändert</i>

bisher	Zweistufiges Verfahren (Änderungsanträge der Kommission gegenüber dem Ratschlag sind durch zusätzliche Unterstreichung gekennzeichnet)
<i>Inkrafttreten</i> § 91. Dieses Gesetz ist nach Eintritt der Wirksamkeit der Änderung sowie der Übergangsbestimmung vom 21. April 1994 der §§ 26 Abs. 1 und 2 und 57a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam. ¹²⁾	<i>Inkrafttreten</i> § 91. aufgehoben



Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und auf Antrag der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Verfassung, beschliesst

I.

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 wird wie folgt geändert:

Der Ingress erhält folgende neue Fassung:

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 40 bis 43, § 45 Abs. 2, § 44 Abs. 1 lit. c, § 46 Abs. 2 und 3, § 71, § 91 Abs. 1 lit. c, § 102, § 110 Abs. 1 lit. f sowie § 111 Abs. 2 und 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, beschliesst:

§ 4 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Die Stimmregister werden für die Stadt und für die Bürgergemeinde der Stadt Basel in deren Auftrag durch das zuständige Departement, für Riehen und Bettingen durch die Gemeindeverwaltungen geführt, welche über die Eintragung entscheiden.

⁴ Das zuständige Departement führt ein zentrales Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 gemeldet haben.

§ 5 Abs. 2 wird neu eingefügt:

² Für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten erhalten die Stimmberechtigten mindestens zehn Tage vor dem Urnengang einen Stimmausweis.

§ 5 Abs. 2 wird neu zu § 5 Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

³ Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 16.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei den Gemeindeverwaltungen einen neuen beziehen.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig. Die Wahl- und Stimmzettel müssen bis 12.00 Uhr des Tages vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag beim Büro für Wahlen und Abstimmungen bzw. bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein. Später eintreffende Wahl- und Stimmzettel bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Das zuständige Departement sowie die Gemeindeverwaltungen bezeichnen die Wahllokale und richten sie ein.

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. Die Bürgergemeinde der Stadt Basel wird bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Wahlen und Abstimmungen durch das zuständige Departement unterstützt.

§ 31 lit. a^{bis} wird neu eingefügt:

§ 31. Nach dem Majorzwahlverfahren werden gewählt:
a^{bis}) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident.

§ 32 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf die Wahl des Grossen Rates, die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten sowie auf den ersten Wahlgang der Regierungsrats- und der Ständeratswahl.

§ 34 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Regierungsrat und Regierungspräsidium

§ 34. Die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Amtsdauer des Grossen Rates.

³ Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

§ 35 erhält folgende neue Fassung:

§ 35. Wahlvorschläge sind dem zuständigen Departement auf dem amtlichen Formular einzureichen. Sie müssen spätestens am achtletztsten Montag, 09.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

² Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten müssen spätestens am zweiten Montag, 09.00 Uhr, nach der Wahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

§ 38 erhält folgende neue Fassung:

§ 38. Das zuständige Departement überprüft die eingereichten Wahlvorschläge auf die Einhaltung aller massgebenden Bestimmungen. Es kann von Amtes wegen Streichungen vornehmen.

² Zur Beseitigung allfälliger Unklarheiten und Mängel setzt das zuständige Departement den Vertreterinnen oder Vertretern eine Frist von drei Tagen.

§ 39 erhält folgende neue Fassung:

§ 39. Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Kreises kandidieren, werden vom zuständigen Departement auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

§ 40 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 40. Das zuständige Departement orientiert die Vertreterinnen oder Vertreter über die von Amtes wegen erfolgten Streichungen und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen zur Einreichung von Ersatzvorschlägen.

§ 41 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Das zuständige Departement nimmt die allenfalls nötigen Korrekturen selbst und endgültig vor.

Nach § 46 wird folgender § 46a samt Titel neu eingefügt:

II.^{BIS} UNVEREINBARKEIT

§ 46a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken, dürfen dem Grossen Rat nicht angehören.

- ² Als im Sinne des Absatz 1 mitwirkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten:
- a. Die Leiterinnen und Leiter der den Departementen unmittelbar folgenden Verwaltungsorganisationseinheiten (Abteilungen und Stabsstellen im Sinne des § 26 Abs. 2 des Organisationsgesetzes) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
 - b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser und weiterer Verwaltungsorganisationseinheiten, die aufgrund ihrer Funktionsbeschreibung regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates mitwirken.

Nach § 58 wird neu folgender § 58a. samt Titel eingefügt:

VI.^{bis} Unvereinbarkeitsentscheid

§ 58a. In den Grossen Rat gewählte Angehörige einer anderen Behörde und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt, die gemäss § 71 der Verfassung und § 46a dieses Gesetzes dem Grossen Rat nicht angehören dürfen, haben zu erklären, ob sie weiterhin der anderen Behörde angehören oder beim Kanton Basel-Stadt mitarbeiten wollen oder ob sie dem Grossen Rat angehören wollen.

² Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der Amtsdauer des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates.

§ 59 erhält folgende neue Fassung:

§ 59. Kann eine gewählte Person das Amt nicht antreten oder scheidet sie während der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten der gleichen Liste als gewählt. Gegebenenfalls hat sich die als gewählt erklärte Person nach den Bestimmungen des § 58a Abs. 1 zu erklären. Das Ausbleiben der Erklärung bis zum Beginn der übernächsten ordentlichen Sitzung des Grossen Rates gilt als Verzicht auf den Antritt des Amtes als Mitglied des Grossen Rates. Die Bestimmungen von §§ 24 und 25 finden sinngemäss Anwendung.

§ 64 Abs. 2 wird neu eingefügt:

² Wählbar als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident sind die Mitglieder des Regierungsrates.

§ 72 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Alle Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 12.00 Uhr, nach dem ersten Wahlgang im Besitz des Büros für Wahlen und Abstimmungen sein.

Nach § 76 werden neu folgende §§ 76a.-76c. samt Abschnittstitel I^{bis}. eingefügt:

I^{bis}. WAHL DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS

Zeitpunkt; Wahlvorschläge

§ 76a. Sind die sieben Mitglieder des Regierungsrates gewählt, so findet in der Regel innert vier Wochen die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.

² Wahlvorschläge für die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten müssen von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Sie haben den Erfordernissen von § 37 zu entsprechen.

Relatives Mehr

§ 76b. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, und auch als Mitglied des Regierungsrates feststeht, ist gewählt.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ersatzwahl des Regierungspräsidentiums

§ 76c. Scheidet jemand sowohl als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident als auch als Mitglied des Regierungsrates aus, so findet zunächst die Ersatzwahl für ein siebtes Mitglied des Regierungsrates statt. In der Regel innert vier Wochen nach dieser Ersatzwahl findet die Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.

² Scheidet jemand allein als Regierungspräsidentin oder als Regierungspräsident aus, so findet innert nützlicher Frist die Ersatzwahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten statt.

§ 79 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Für die Nachzählung sind die Beauftragten des Regierungsrates sowie Mitglieder des oder der betroffenen Wahlbüros zuständig. Die Mitglieder des oder der Wahlbüros werden vom zuständigen Departement bezeichnet.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.